

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanungs- und
Umweltabteilung

Vorlagen-Nr.
601/03/2021

Anlagedatum
21.06.2021

Verfasser/in
Pauli, Patrick
Philipp, Patrick

Aktenzeichen
601

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	15.07.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.07.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Bebauungsplan "Feuerwehr Römerstraße", Konfliktlösung der Schallimmission sowie erneute Offenlage

Beschlussvorschlag

Es ergehen folgende Beschlüsse:

- a) Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen der Verwaltung bezüglich der im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zugestimmt.
- b) Es wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschränkung und Verkürzung der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB zu prüfen.

Anlagen

- Bebauungsplanentwurf mit planungsrechtlichen Festsetzungen und zeichnerischem Teil
- Begründung
- Gutachten

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfeld (Baden) hat am 01.02.2021 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Feuerwehr Römerstraße“ unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsorgan „Badische Zeitung“ am 12.02.2021, in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 12.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte mit Schreiben vom 16.02.2021 mit Äußerungsfrist bis zum 12.03.2021.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegungen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange mit Stellungnahmevorschlägen der Verwaltung sowie der Bebauungsplanentwurf sind dem Vorlagebericht angeschlossen.

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung erreichten die Stadtverwaltung mehrere Stellungnahmen, die die möglichen Schallimmissionen an der angrenzenden Wohnbebauung in der Römerstraße zum Anlass hatten. Das zum Zeitpunkt der Auslegung aktuelle Schallgutachten vom 16.12.2020 gelangte zum Ergebnis, dass die Schallimmissionsgrenzwerte der Feuerwehr bei genauer Befolgung des Betriebsablaufs an allen berechneten Immissionsstandorten eingehalten werden. Jedoch konnte durch die Stellungnahmen festgestellt werden, dass an die Berechnung des Regelbetriebs eine Worst-Case-Betrachtung angeschlossen werden sollte, in der auch Ausnahmefälle mit höherem Schallpegel bedacht werden können.

Die Ergebnisse der Überprüfung und Berechnung dieses Worst-Case-Szenarios erfordern, dass im südlichen Teil des Feuerwehrgeländes mittels geeigneter baulicher Schallschutzmaßnahmen eine Minderung der Pegelwerte erreicht wird. Beidseitig des Feuerwehrverwaltungsgebäudes sollen jeweils Wände mit einer Höhe von 4,00m (südwestlich) bzw. 2,50m (südöstlich) errichtet werden. Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass in jedem Fall die zulässigen Schallpegelwerte der TA-Lärm im Wohngebiet eingehalten werden.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wurden entsprechend angepasst. Ebenfalls wurde die Begründung ergänzt und das Lärmgutachten um eine Stellungnahme erweitert, welche die Pegelminderungen verdeutlichen und die vorgeschlagene Maßnahme erläutern.

Die Anlagen werden als Tischvorlage in der Sitzung nachgereicht.